

Gesetzliche Bestimmungen beim Erwerb von Waffen und Munition nach dem neuen Waffengesetz

| <u>Waffenarten</u> | <u>Erwerb/Besitz</u> | <u>Führen</u> |
|--|---|--|
| 1. <u>Frei verkäufliche Waffen</u> | | |
| Schreckschuss-, Reizstoff-, Signal-Waffen mit PTB- Zeichen | bei vollendetem 18. Lebensjahr –FREI- | Personalausweis/Pass + <u>kleiner</u> Waffenschein § 10 Abs. 4 WaffG |
| Luftgewehre, Luftpistolen, Softair* mit F-Zeichen | bei vollendetem 18. Lebensjahr –FREI- | Personalausweis/Pass + <u>großer</u> Waffenschein § 10 Abs. 4 WaffG |
| Einläufige Perkussionswaffen, Schusswaffen mit Zündnadel- Zündung, sofern Modell entwickelt vor dem 01.01.1871 | bei vollendetem 18. Lebensjahr –FREI- | Personalausweis/Pass + großer Waffenschein § 10 Abs. 4 WaffG |
| Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung (Rad-/Steinschloss) deren Modell vor dem 01.01.1871 entwickelt wurde | bei vollendetem 18. Lebensjahr –FREI- | Personalausweis/Pass |
| Wechsel/Austausch- Einsteckläufe | bei vollendetem 18. Lebensjahr –FREI- für Inhaber einer WBK, in der die dazugehörigen Schusswaffen eingetragen sind | Personalausweis/Pass + Waffenschein § 10 Abs. 4 WaffG |
| Armbrüste | bei vollendetem 18. Lebensjahr –FREI- | Personalausweis/Pass |

* Anmerkung zu Softair- Waffen: unter 0,5 Joule Mündungsenergie (so die alte und erneute Grenze seit 1.4.2008) sind sie vom Gesetz ausgenommen, wenn sie zum Spiel bestimmt sind, und nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so geändert werden können, dass die Bewegungsenergie der Geschosse über 0,5 Joule steigt. Das Führen von frei erwerblichen Anscheinswaffen (Soft-Airs und andere) ist dagegen durch § 42a Abs. 1 Nr. 1 WaffG seit dem 1.4.2008 verboten! Ihr Transport ist nur in einem verschlossenen Behältnis zulässig.

Erwerb durch Sportschützen

| <u>Waffenart</u> | <u>Erwerb/Besitz</u> | <u>Führen</u> |
|---|---|--|
| 2. Kurzwaffen | | |
| Pistolen und Revolver bis zu einem Kaliber von 5,6mm (.22 l.r.) | bei vollendetem 18. Lebensjahr, WBK (Sachkunde, Bedürfnis, Zuverlässigkeit, körperliche Eignung) | Personalausweis/Pass + Waffenschein § 10 Abs. 4 WaffG |
| Pistolen und Revolver über 5,6mm (über Kaliber .22 l.r.) | ab vollendetem 21. Lebensjahr, WBK (Sachkunde, Bedürfnis, Zuverlässigkeit, körperliche Eignung) + amtsärztliches oder fachpsychologisches Gutachten gemäß § 6 Abs. 3 WaffG ab vollendetem 25. Lebensjahr, WBK (Sachkunde, Bedürfnis, Zuverlässigkeit, körperliche Eignung) | Personalausweis/Pass + Waffenschein § 10 Abs. 4 WaffG |
| mehrschüssige Perkussionswaffen, einläufige Einzellader Kurzwaffen für Patronenmunition | Gelbe- WBK (Sachkunde, Bedürfnis, Zuverlässigkeit, körperliche Eignung) | Personalausweis/Pass + Waffenschein § 10 Abs. 4 WaffG |
| Handfeuerwaffen unter 7,5 Joule mit F Zeichen | Nur noch Altbesitz u.U. mit bedürfnisfreie WBK, sonst WBK mit Bedürfnisprüfung. | Personalausweis/Pass + Waffenschein § 10 Abs. 4 WaffG |
| 3. Langwaffen | | |
| Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetierlangwaffen mit gezogenen Läufen, mehrschüssige Perkussionswaffen | Gelbe- WBK , es findet Prüfung auf Zuverlässigkeit, körperliche Eignung, Sachkunde, Bedürfnis statt. Ausgestellte gelbe WBK berechtigt zum zeitlich begrenzten, zahlenmäßig unbeschränkten von Waffen. Erwerb muss innerhalb 14 Tagen der Erlaubnisbehörde angezeigt werden und Eintrag in WBK erfolgen. Das Bedürfnis kann durch eine Bescheinigung bezüglich der Sachkunde u. 12monatiger Teilnahme an Schießübungen des Vereins nachgewiesen werden | Personalausweis/Pass + Waffenschein § 10 Abs. 4 WaffG |
| Selbstladewaffen | WBK , es findet Prüfung auf Zuverlässigkeit, körperliche Eignung, Sachkunde, Bedürfnis statt. Das Bedürfnis kann durch eine Bescheinigung bezüglich der Sachkunde u. 12monatiger Teilnahme an Schießübungen des Vereins nachgewiesen werden. Erwerb muss innerhalb 14 Tagen der Erlaubnisbehörde angezeigt werden und Eintrag in WBK erfolgen. Altererfordernis: Ab 18 Jahren für Waffen des Kalibers .22 l.r. Großkaliber vom vollendetem 21. Lebensjahr an mit amtsärztlichem oder fachpsychologischem Gutachten. Ab vollendetem 25. Lebensjahr: ohne Gutachten. | Personalausweis/Pass + Waffenschein § 10 Abs. 4 WaffG |

Wichtiger Hinweis:

Nach § 42 WaffG ist das Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen verboten!!

Erwerb durch Jäger

Inhaber von gültigen Jagdscheinen dürfen Jagdwaffen und Munition erwerben und besitzen, sofern sie glaubhaft machen, dass sie die Schusswaffen und die Munition zur Jagdausübung oder zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe benötigen. „Jagdwaffen und Munition“ sind alle, die nicht nach dem zum Zeitpunkt des Waffenerwerbs gültigen Bundesjagdgesetz (§ 19) ausdrücklich verboten sind.

Inhaber von Jahresjagdscheinen müssen kein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen nachweisen, sofern die zu erwerbenden Waffen Jagdwaffen (s.o.) sind. Sie können durch Vorlage des gültigen Jahresjagdscheins ohne weitere Erlaubnis Langwaffen, die Jagdwaffen sind, erwerben. Zum Erwerb von Kurzwaffen ist weiterhin ein behördlicher Voreintrag in die WBK erforderlich.

Inhaber von Jagdscheinen bedürfen für den Erwerb und Besitz von Munition für Langwaffen, die nicht nach dem BJagdG verboten sind (Jagdwaffen), keiner weiteren Erlaubnis. Für Kurzwaffenmunition benötigt der Jäger eine Erwerbsberechtigung, die durch Eintrag in die Waffenbesitzkarte erteilt wird.

Inhabern von Jugendjagdscheinen wird eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition nicht erteilt. Sie dürfen Schusswaffen und die dafür bestimmte Munition nur für die Dauer der Ausübung der Jagd oder des Trainings im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe ohne Erlaubnis erwerben, besitzen die Schusswaffen führen und damit schießen.

Das **Führen** von Waffen ist innerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ohne Erlaubnis gestattet. Ebenso bedarf keiner Erlaubnis, wer die Waffe innerhalb einer Wohnung, eines befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte eines anderen mit dessen Zustimmung führt. Letzteres ist allerdings nur möglich zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit.

Jäger dürfen die Jagdwaffen nach dem Waffengesetz auf dem Weg vom und zum nahe gelegenen Revier **nicht mehr** geladen führen, sondern nur noch in nicht schussbereitem Zustand. Im Rahmen der eigentlichen Jagdausübung – also ab der Reviergrenze – dürfen die Waffen waffenrechtlich geladen sein.

Das **Schießen** ist außerhalb von genehmigten Schießstätten – außer im Rahmen berechtigter Jagdausübung, sowie des Anschießens und des Einschießens von Jagdwaffen im Revier – nur mit einer Schießerlaubnis gestattet. Ohne Schießerlaubnis ist das Schießen innerhalb von befriedetem Besitztum erlaubt, wenn der Inhaber des Hausrechts dem zustimmt, das Geschoss das Besitztum nicht verlassen kann und die Geschossenergie unter 7,5 Joule liegt.

4. Munition

Munition die für Personen über 18 Jahre frei erwerbbar ist:

- Kartuschenmunition der Platz-/ Reiz-/ Wirkstoffpatronen zu den mit dem PTB-Zeichen zugelassenen Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie Signaleffekte ohne Knalleffekt Kaliber 15
- Kartuschenmunition für Schussapparate nach § 7 BeschG in Verbindung mit Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 1.11
- Munition jeglicher Art zum sofortigen Verbrauch auf dem Schießstand.
 - § 12 Abs. 1 Nr. 5
 - § 12 Abs. 2 Nr. 2

Erlaubnispflichtige Munition für Personen über 18 Jahren:

Für alle Munitionsarten ist die in die WBK eingetragene Berechtigung zum Munitionserwerb erforderlich bzw. ein separater Munitionserwerbsschein.

Dies gilt auch für die früher freie Munition im Kaliber 4 mm M 20. Die Erlaubnis wird ohne Prüfung des Bedürfnisses erteilt.

Für Jäger gilt: Langwaffenmunition, die nach dem Bundesjagdgesetz erlaubt ist, darf weiterhin auf den Jahresjagdschein erworben werden. Für Kurzwaffenmunition benötigt der Jäger eine Erwerbsberechtigung, die durch Eintrag in die WBK erteilt wird.